



EINFUHLRLIZENZEN

Voraussetzung für Importaktivitäten ist das Erlangen einer Lizenz („Permit“). Die Einfuhrwaren werden eingeteilt in freie („Non-Controlled Goods“), kontrollierte („Controlled Goods“) und verbotene Waren (Prohibited Goods“). Die meisten Waren fallen in die Gruppe der „Non-Controlled Goods“ und können im Rahmen der generellen Lizenz frei eingeführt werden. Die „Controlled Goods“ (z. B. bestimmte Nahrungsmittel, pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Geräte sowie Spielautomaten) müssen bei sog. Competent Authorities (CA) angemeldet und genehmigt werden.



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind **ordnungsgemäß unterschriebene Rechnungen (3-fach) in englischer Sprache** mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.

- Name und Anschrift des Empfängers und des Verkäufers
- Name und Anschrift des Käufers falls abweichend vom Empfänger
- genaue Warenbezeichnung
- Einzel- und Gesamtpreis
- FOB-Wert und ggf. CIF-Wert
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)

Werden Rabatte gewährt, sind sie mit Art und Höhe anzugeben. Bescheinigungen sind nicht vorgeschrieben.



PRÄFERENZABKOMMEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit.



INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Singapur nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil.

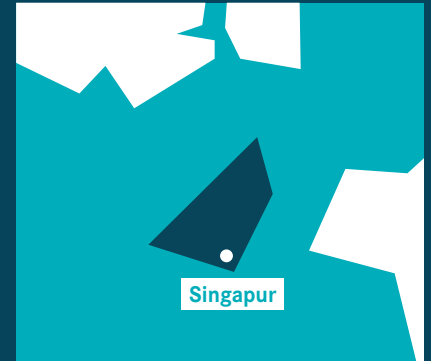


WAREN

Ein Einfuhrverbot besteht z. B. für Kautabak, elektronische Zigaretten und bestimmte Telekommunikationsausrüstung.



SINGAPUR



5,9 Mio. Einwohner



Währung

Singapur-Dollar
1 EUR = 1,51 SGD



Ansprechpartner

Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce (SGC):
<https://www.sgc.org.sg/>

Singapore International Chamber of Commerce: <https://sicc.com.sg/>

Zoll: <https://www.customs.gov.sg/>

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Singapore 048623,
50 Raffles Place,

12-00 Singapore Land Tower,

Internet: www.singapur.diplo.de